

Auszüge aus den NBS-AT (Stand: 01.10.2014) / BT (Stand: 01.10.2014) der JWPM

Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH (RTW) (Sofern im nachfolgenden Auszug EG-KV genannt ist, bezieht sich dies auf RTW. Denn die redaktionelle Anpassung der NBS-AT / BT der JWPM ist noch nicht erfolgt.)

Anlage 5-1

2.3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis (NBS-AT JWPM)

- (1) Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die JWPM geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- (2) Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis
- (3) Die JWPM vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich hierzu eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Der für die Vermittlung der Ortskenntnis erforderliche Zeitaufwand wird dem EVU von der JWPM nach den in der Entgeltliste genannten Stundensätzen berechnet. Die Berechnung erfolgt auch für die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnis. Die Vermittlung der Ortskenntnis ist vom EVU spätestens mit der erstmaligen Beantragung einer Nutzung der Serviceeinrichtung bei der JWPM zu beantragen. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

Anlage 5-2

3.2.2. Erforderliche Ortskenntnis (NBS-BT JWPM)

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung muss das Personal des EVU die erforderliche Ortskenntnis aufweisen. Zur Vermittlung der Ortskenntnis wird auf Ziffer 2.3 (3) JWP-NBS-AT verwiesen.

Anlage 5-3

5.2 Beantragung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung der sich anschließenden KV-Anlage (NBS-BT JWPM)

Der Zugangsberechtigte soll spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung JWPM bei der Betriebsplanung den Zugang unter Angabe der

folgenden Daten (Angaben aus der Bestellung der Trasse bei DB Netz AG) beantragen:

- Kontaktdaten des Zugangsberechtigten
- Fahrplanperiode
- Zugnummer gem. Trassenzuweisung
- Planmäßige Ankunft in bzw. Abfahrt aus der Serviceeinrichtung der JWPM (Datum und Zeit) in das bzw. aus dem Netz der DB Netz AG
- Verkehrstageschlüssel.

Sofern noch keine Zugnummer gem. Trassenzuweisung vorliegt, erhält der Zugangsberechtigte durch die Betriebsführung JWPM eine vorläufige Vorgangsnummer zur Bearbeitung des Antrags.

Bei einer Beantragung einer Nutzungszeit außerhalb der oben genannten Frist wird JWPM den Nutzungsantrag im Rahmen des Möglichen unverzüglich bearbeiten. Eine rechtzeitige Bearbeitung des Nutzungsantrags kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt ausschließlich über „CODIS HASY“. Die entsprechende Eingabemaske von „CODIS-HASY“ steht als Anlage „HASY 1“ im Downloadbereich gemäß Ziffer 1.2 zur Verfügung.

5.3 Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung der sich anschließenden KV-Anlage (NBS-BT JWPM)

JWPM macht dem Zugangsberechtigten bei Regelverkehren spätestens innerhalb von zehn Werktagen, bei Ad-hoc-Anmeldungen innerhalb von spätestens fünf Werktagen nach Eingang des Antrags ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit. Bei sehr kurzfristigen Anträgen (< 5 Werktage) macht JWPM dem Zugangsberechtigten spätestens innerhalb von 48 Stunden ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit.

Die von der Betriebsplanung der JWPM zugewiesene Nutzungszeit umfasst auch die Abfertigungszeiten auf der an die Serviceeinrichtung der JWPM anschließenden KV-Anlage. Eine gesonderte Beantragung des Terminalslots durch den Zugangsberechtigten bei dem Betreiber der KV-Anlage ist in diesem Fall nicht erforderlich. Gemäß den Nutzungsbedingungen der EG-KV werden die von JWPM zugewiesenen Nutzungs- und Abfertigungszeiten von dieser verbindlich anerkannt. Die Zuweisung der Nutzungszeiten erfolgt über „CODIS-HASY“, gleichzeitig erhält der Zugangsberechtigte eine E-Mail mit dem Hinweis auf die Zuweisung einer Nutzungszeit. Die entsprechende Eingabemaske steht als Anlage „HASY 2“ im Downloadbereich gemäß Ziffer 1.2 zur Verfügung.

5.4 Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung der sich anschließenden KV-Anlage (NBS-BT JWPM)

Der Zugangsberechtigte soll das Angebot spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dessen Eingang durch Bestätigung in „CODIS-HASY“ annehmen. Bei sehr kurzfristigen Anträgen (< 5 Werktage) soll die Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung durch Bestätigung in „CODIS-HASY“ erfolgen.

Liegt innerhalb der genannten Fristen keine Bestätigung bei der Betriebsplanung JWPM vor, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf die beantragte Nutzung der Serviceeinrichtung der JWPM. Die Annahme der Nutzungszeiten erfolgt über „CODIS-HASY“. Die entsprechende Eingabemaske steht als Anlage „HASY 3“ im Downloadbereich gemäß Ziffer 1.2 zur Verfügung.

5.5 Koordinierungsverfahren (NBS-BT JWPM)

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen für die Serviceeinrichtung der JWPM vor, führt die Betriebsplanung JWPM ein Koordinierungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 EIBV wie folgt durch:

- a) JWPM nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.
- b) JWPM kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. JWPM muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach Ziffer 5.6. Falls der Zugangsberechtigte auch Abfertigungszeiten auf der Serviceeinrichtung der EG-KV beantragt hat, wird im Koordinierungsverfahren die Verfügbarkeit von Kapazitäten in der KV-Anlage berücksichtigt.

5.6 Vorrangregelungen, Ablehnung von Nutzungsanträgen (NBS-BT JWPM)

Führt das Koordinierungsverfahren gemäß Ziffer 5.5 nach § 10 Abs. 5 EIBV zu keiner einvernehmlichen Lösung, gelten nachstehende Vorrangregelungen auch für die Serviceeinrichtung der EG-KV in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Anträge, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, haben Vorrang vor Anträgen ohne einen solchen Bezug (gemäß § 10 Abs. 6 Ziffer 1 EIBV).
- b) Zug-/Rangierfahrten mit anschließender bzw. vorauslaufender Nutzung der

sich anschließenden KV-Anlage bzw. eines anderen Anschließers haben Vorrang vor der Abstellung von Zügen, Wagengruppen oder Einzelwagen.

- c) Regelmäßig an einem oder mehreren Wochentag(en) zur gleichen Zeit verkehrende Züge haben Vorrang vor nicht regelmäßig verkehrenden Zügen.

Ist danach immer noch keine Entscheidung über die Zuweisung der Nutzungszeit möglich, erhält der Antrag Vorrang, der von den konkurrierenden Anträgen als erster bei JWPM eingegangen ist.

Kann einem Nutzungsantrag auch nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens nicht entsprochen werden, erfolgt gem. § 14d Satz 1 Nr. 3 AEG eine Mitteilung der JWPM an die Bundesnetzagentur. JWPM informiert den Zugangsberechtigten über die Ablehnung und die Gründe des Antrags. Die Ablehnung wird dem Zugangsberechtigten wirksam mitgeteilt, nachdem die sich an die Mitteilung an die Bundesnetzagentur anschließende Prüfungsfrist ohne Widerspruch der Bundesnetzagentur verstrichen ist.

5.7 Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten; Nichtnutzung von Nutzungszeiten (NBS-BT JWPM)

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit nicht in Anspruch, so hat er dieses unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung der Betriebsplanung, JWPM elektronisch mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung später als 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung oder unterlässt der Zugangsberechtigte diese Mitteilung, werden Entgelte entsprechend den Regelungen in Ziffer 4 der Entgeltgrundsätze für die Serviceeinrichtung der JWPM fällig.

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht in Anspruch, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist JWPM berechtigt, die Nutzungsvereinbarung nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

5.8 Anmeldung in der Serviceeinrichtung (NBS-BT JWPM)

Gemäß Ziffer 5.2 (2) JWP-NBS-AT hat sich der Zugangsberechtigte in der Serviceeinrichtung anzumelden. Dieser Anmeldevorgang erfolgt über „CODIS HASY“ im Rahmen der Anmeldung „Hafen“. Die folgenden Daten werden aus dieser Anmeldung generiert und der Betriebsführung JWPM zur Verfügung gestellt:

- Gesamtlänge des Zuges bzw. der Wagengruppen
- Anzahl der Wagen einschließlich der Wagennummern
- ggfs. Angabe des Zugfahrten durchführenden EVU (falls nicht Antragsteller)

- ggfs. Rangier- oder Bedienungsleistungen durchführendes EVU (falls nicht Antragsteller)
- ggf. Gefahrgut (GGVE und UN-Nummer) einschließlich der Position im Zugverband bzw. innerhalb der Wagengruppe.

5.9 Zuglaufmeldung (NBS-BT JWPM)

Abweichungen von der geplanten Ankunftszeit von mehr als einer Stunde sind bei Ihrem Auftreten sofort dem Fahrdienstleiter der Serviceeinrichtung zu melden.

Anlage 5-4

3.2.3 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen (NBS-BT JWPM)

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtung die von JWPM vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben.

Die Triebfahrzeuge des EVU oder des Halters müssen für Rangier- und Bedienungsfahrten in der Serviceeinrichtung der JWPM über analogen Rangierfunk verfügen. Die entsprechenden Frequenzen können den örtlichen Betriebsvorschriften entnommen werden oder werden dem Zugangsberechtigten auf Nachfrage mitgeteilt.

Die interne Kommunikation der Mitarbeiter des EVU darf nicht über die von JWPM betriebenen Rangierfunkkanäle erfolgen. Die Beschaffung und der Betrieb geeigneter Kommunikationsmittel liegen im Verantwortungsbereich der EVU.